Gemeinde Egg
Bau und Sicherheit

Abstände für Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen zu Nachbargrundstücken und zu öffentlichen Strassen

Die vorliegende Zusammenstellung der entsprechenden Vorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bau und Sicherheit Egg

ABV	Allgemeine Bauverordnung
BVV	Bauverfahrensverordnung
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
VErV	Verkehrserschliessungsverordnung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
EG ZGB	Einführungsgesetz zum ZGB

PRIVATRECHTLICH

Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen (gemäss EG ZGB)

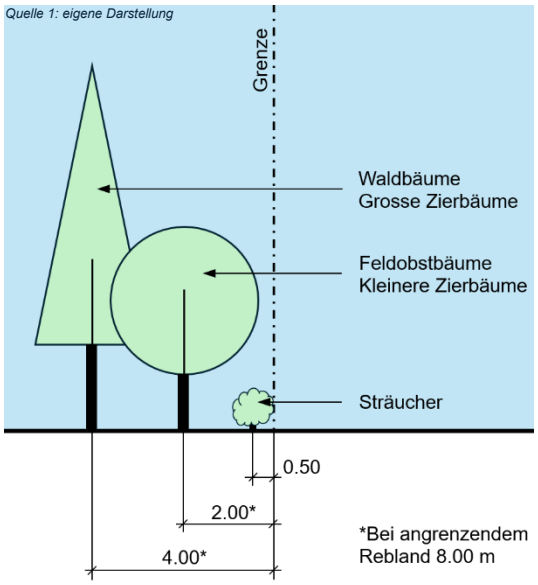
Pflanzen von Sträuchern und Bäumen

§ 169 Sträucher dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 0.50 m, gemessen ab der Stockmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

§ 170 [1] Waldbäume und grosse Zierbäume dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 4 m, Feldobstbäume und kleinere Zierbäume nicht näher als 2 m, gemessen ab der Stammmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, ist ein Abstand von 8 m zu beachten.

[2] Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.

Quelle 1: eigene Darstellung



§ 173 Die Klage auf Beseitigung von Sträuchern und Bäumen, die näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu. Sie verjährt

a. nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Strauches oder Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes,

b. bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind.

§ 174 [1] Sträucher und Bäume, die infolge der Zulassung des Nachbarn oder der Verjährung des Beseitigungsanspruchs näher an der Grenze stehen, sind in ihrem Bestand geschützt.

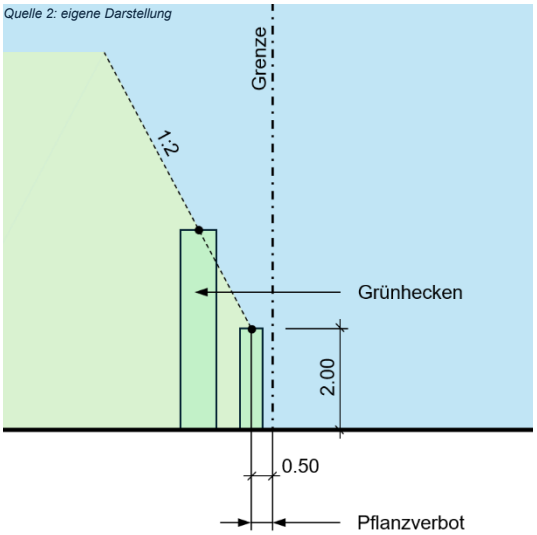
[2] Ist die Einhaltung des ordentlichen Abstandes nicht möglich, können Bäume nach dem Abgang innerhalb von zwei Jahren an gleicher Stelle ersetzt werden. Als Ersatz ist ein Baum derselben oder einer geringeren Wuchshöhe zulässig.

Einfriedigung

§ 177 [1] Grünhecken bis zu einer Höhe von 2 m dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 0.50 m, gemessen ab der Stockmitte, von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden.

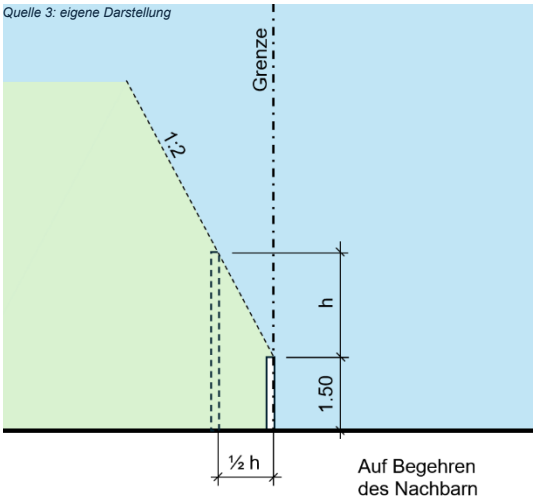
[2] Grünhecken, die eine Höhe von 2 m überschreiten, sind gegen den Willen des Nachbarn nur zulässig, wenn der Abstand von der nachbarlichen Grenze um die Hälfte der Höhe, die 2 m übersteigt, vergrössert wird.

Quelle 2: eigene Darstellung



§ 178 Andere Einfriedigungen, wie sogenannte tote Hecken, Holzwände oder Mauern, welche die Höhe von 1.50 m nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 1.50 m von der Grenze entfernt werden.

Quelle 3: eigene Darstellung



§ 179 Für das Schneiden der Grünhecken, das Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen und die Reparatur von Grenzmauern darf der Eigentümer soweit nötig den Boden des Nachbarn betreten. Er informiert den Nachbarn vorgängig und ist ihm für Schaden ersatzpflichtig.

ÖFFENTLICHRECHTLICH

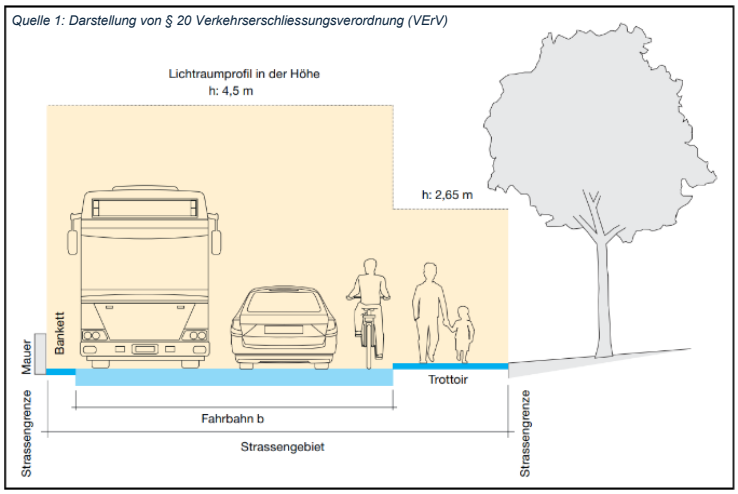
Abstände von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen gegenüber Strassen gemäss Verkehrserschliessungsverordnung (VErV)

Lichtraum

§ 20 [1] Der Lichtraum in der Höhe beträgt
a. vorbehältlich der Ausnahmetransportrouten mindestens 4.50 m im Fahrbahngebiet,
b. mindestens 2.65 m im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen.

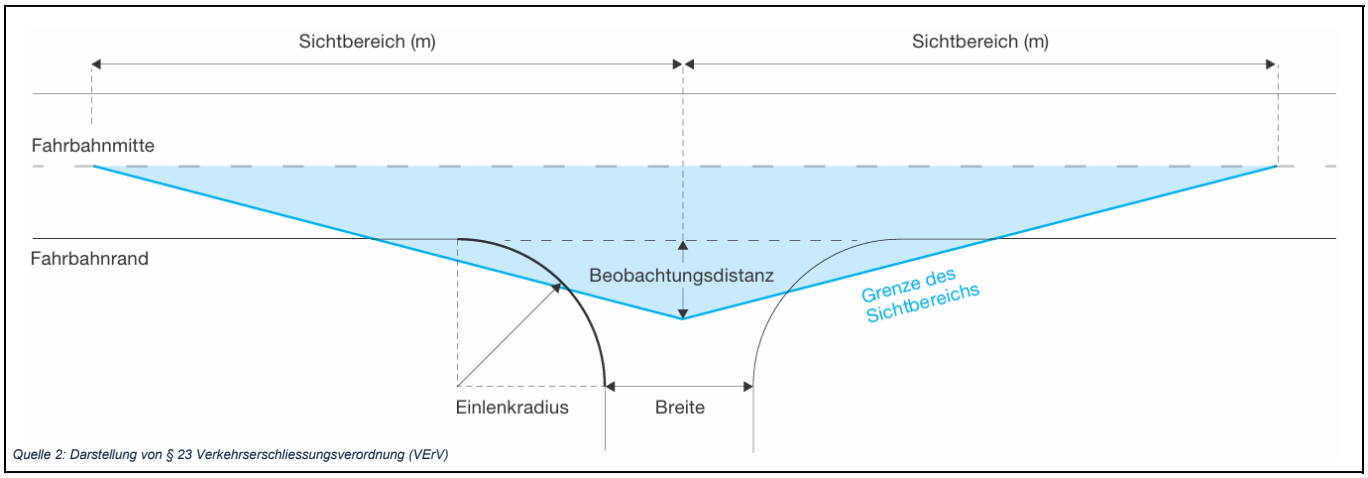
[2] Der Lichtraum ist dauernd freizuhalten. Baulinien-, Abstands- und Sondergebrauchsvorschriften bleiben vorbehalten.

Quelle 1: Darstellung von § 20 Verkehrserschliessungsverordnung (VErV)



Sichtbereiche

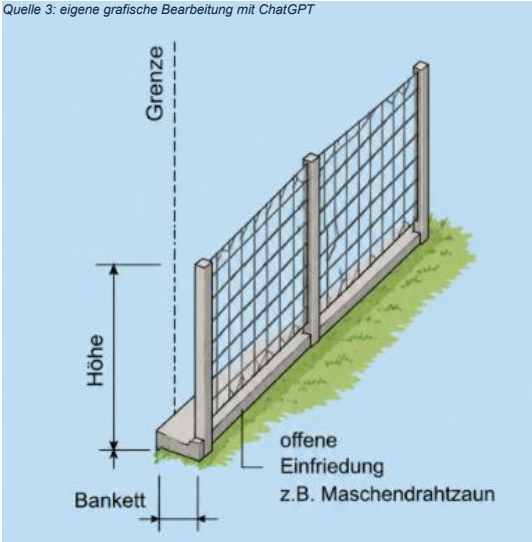
§ 23 Die erforderlichen Sichtbereiche sind dauernd freizuhalten.



Quelle 2: Darstellung von § 23 Verkehrserschliessungsverordnung (VErV)

Abstände von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen

Quelle 3: eigene grafische Bearbeitung mit ChatGPT

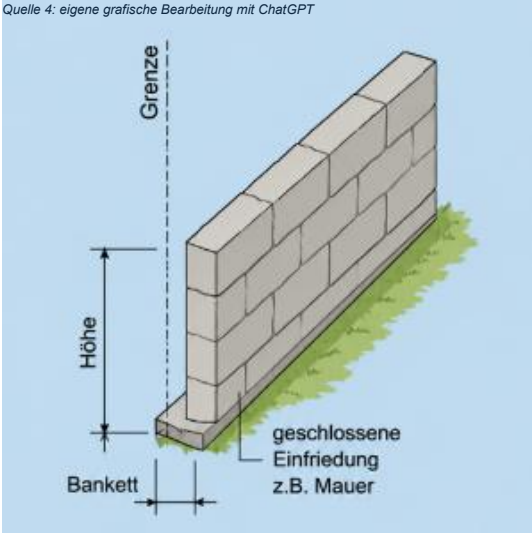


§ 26 [1] Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen unter Einhaltung eines Bankettes von 0.30 m an die Strassengrenze gestellt werden:

a. offene Einfriedigungen,
b. in allen Strassenbereichen Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0.80 m Höhe,
c. an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven, Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0.80 m Höhe.

[2] Fehlt in Strassenabschnitten ein normgerechter Schutz für Fussgängerinnen und Fussgänger, kann zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Einhaltung eines Abstandes von bis zu 0.50 m angeordnet werden.

Quelle 4: eigene grafische Bearbeitung mit ChatGPT

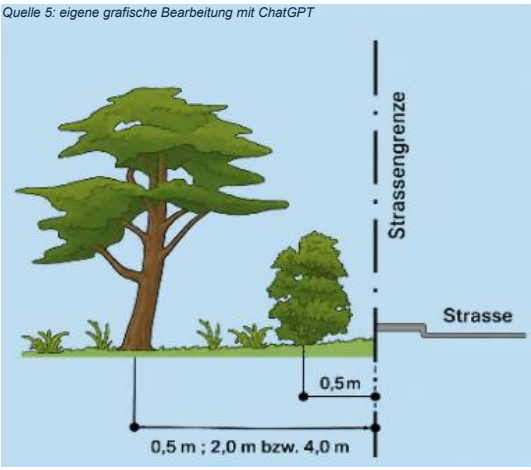


§ 27 [1] Für Bäume gelten folgende Abstände, gemessen ab der Mitte des Stammes:

a. 2 m gegenüber der Strassengrenze innerorts,
b. 4 m gegenüber der Strassengrenze ausserorts,
c. 0.50 m gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs und Velowegen.

[2] Bei anderen Pflanzen gilt ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0.50 m, gemessen ab der Stockmitte.

Quelle 5: eigene grafische Bearbeitung mit ChatGPT



§ 27 a [1] Werden die Anforderungen an die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sichtweiten und die Lichtraumprofile, eingehalten, kann der Abstand von Bäumen verringert werden:
a. innerorts, sofern der Strassenkörper und die Leitungen nicht beeinträchtigt werden,
b. ausserorts im Interesse des Orts- oder des Landschaftsschutzes auf 2 m.

[2] Der Werkträger kann die Verringerung des Abstandes von einem Unterhaltsvertrag abhängig machen.

[3] Ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann die entschädigungslose Beseitigung der Bäume angeordnet werden.

Abstände auf der Innenseite von Kurven

§ 28 Bei Mauern, geschlossenen Einfriedigungen und dichter Bepflanzung von über 0.80 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit ein angemessener Abstand verlangt werden.

Bau und Sicherheit Egg

(Version vom 01.09.2026)